



Informationen



→ Seite 3

Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes

→ Seite 6

Hessens Kommunen
noch im Schuldental

→ Seite 12

Der Ortsbeirat im Gefüge der
hessischen Kommunalverfassung

→ Seite 17

Interview mit der Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz, Priska Hinz,
zum Thema Städtebauprogramme

5-6/2017

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Chance für eine Neuordnung sozialer Aufgaben in Hessen	3
---	---



→ Finanzen

Hessens Kommunen noch im Schuldental	6
Halten wachsende Erträge Schritt mit wachsendem Aufwand?	8
Bewegen sich Hessens Städte konsolidiert in die zwanziger Jahre?	9



→ Bildung, Kinder und Jugend

Pakt für den Nachmittag – Städtetag fordert 100 Prozent beim Landesanteil	10
Städtetag zum Schulgesetzentwurf	11



→ Recht, Personal und Ordnung

Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung	12
Altersdiskriminierende Besoldung	14



→ Wirtschaft und Verkehr

Hessischer Städtetag veröffentlicht Muster einer Tourismusbeitragssatzung	14
Die Breitbandförderung geht in die nächste Runde	15
Kartell der LKW-Hersteller trifft auch die Kommunen	15



→ Umwelt, Bau und Planung

Kommt das Dieselfahrverbot für hessische Städte?	16
Interview mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Priska Hinz, zum Thema Städtebauprogramme	17



→ Aus dem Städtetag

Gremientermine	18
Optimierungsbedarf beim Vergabe- und Tariftreuegesetz	19
Wohnraumförderprogramme in Hessen	19

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Chance für eine Neuordnung sozialer Aufgaben in Hessen

(Hm) Das Bundesteilhabegesetz, das sukzessive bis zum Jahre 2023 in Kraft treten wird, wird mit seinen zahlreichen neuen qualitativen und quantitativen Vorgaben und seinen neuen Partizipationsverpflichtungen schon für sich genommen einen personellen und finanziellen Mehraufwand produzieren, der heute noch gar nicht abzuschätzen, sondern nur vage zu erahnen ist.

Hessen ist in allen Bereichen immer Vorreiter in Sachen Qualität. Nur im Bereich der Eingliederungshilfe fehlte es allen Landtagen bislang an dem Mut, sich von überkommenen, eingefahrenen und kostenträchtigen Strukturen zu lösen und eine Neuordnung sozialer Aufgaben voranzubringen. Dafür ist jetzt die Zeit gekommen. Hessen muss sich im Jahre 2017 Gedanken machen, wie in den nächsten 30 Jahren diese Aufgabe organisiert wird.

An den bisherigen Strukturen kann nicht festgehalten werden, will man die VN-Behindertenrechtskonvention sowie wie ihr nachfolgend die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches umsetzen:

- Es gibt zahlreiche neue qualitative Vorgaben zu beachten.
- Es gibt mehr Beteiligte am Verfahren und daher einen höheren Partizipations- und Beratungsaufwand. Es sind zudem zahlreiche neue Partizipationsverpflichtungen in das Gesetz aufgenommen worden.
- Es gibt Klagerechte von Verbänden und scheinbar unbeteiligten und unabhängigen Dritten und eine erweiterte Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen.
- Ein Gesamtplanverfahren muss zwingend innerhalb von bestimmten Fristen (erneut) durchgeführt werden. Hinzu kommen weitere zwingend zu beachtende Vorgaben.



© muro, Fotolia

- Die Unterscheidung zwischen stationär, teilstationär und ambulant wurde aufgehoben.
- Der Bundesgesetzgeber hat den Kostenträgern einen Perspektivenwechsel zum Dienstleister verordnet, dabei aber völlig außer Acht gelassen, dass jede bewilligte Maßnahme von Steuergeld bezahlt wird und daher verhältnismäßig, wirtschaftlich und effektiv sein soll. Dies muss jedem Antragsteller immer wieder erklärt und deutlich gemacht werden.

Es muss daher ein klarer Blick auf die voruns liegenden Aufgaben erfolgen und jede nur denkbare Möglichkeit in Betracht gezogen und bewertet werden. Jetzt müssen alle denkbaren Strukturen klar und transparent diskutiert, entschieden und dann auch konsequent umgesetzt werden, will man sich nicht auf dilettantische scheinbare Kompromisslösungen und hektische gesetzliche Nachsteuerungen einlassen.

Fachlich hat sich der Hessische Städtetag bereits klar für die Dezentralisierung ausgesprochen. Politisch wird noch diskutiert. Folgende Punkte lassen sich dazu festhalten:

1. Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes gehen stets von einem weitgehend selbstbestimmten Menschen mit Behinderung / Teilhabeeinschränkung aus, der vollkommen eigenständig aus dem umfassenden Leistungsangebot geeigneter Maßnahmen auswählen kann. Die Erfahrung zeigt aber, dass ein großer Anteil der Menschen zum Beispiel aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen dazu gar nicht in der Lage ist und dabei Unterstützung benötigt. Dies kann ausschließlich quartiersnah in den Sozialräumen bzw. in der Lebenswelt der Menschen, also vor Ort, verwirklicht werden. Dies spricht für eine Aufgabenwahrnehmung auf örtlicher Ebene. Einen überörtlichen Träger der Sozialhilfe bedarf es daher nicht. Bindung und Vertrauen kann nicht per E-Mail und Telefon aufgebaut werden. „Flying-Fallmanager“, so wie sie beim LWV bestehen, lehnen die Städte ab.
2. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) sollte als Relikt der Nachkriegszeit mit

- Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe aufgelöst werden. Damit haben auch andere Bundesländer (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein) sehr gute Erfahrungen gemacht. Mit der Auflösung des LWV fallen mehr als 98 unterschiedliche und für Verwaltungen und Menschen mit Teilhabedarf gleichermaßen nicht nachvollziehbare Zuständigkeiten und sich daraus ergebende Rechtsstreitigkeiten und Zuständigkeitsstreitigkeiten weg.
3. Die schon seit Jahrzehnten überflüssige und zusätzliche finanzielle Mittel in nicht unerheblicher Höhe verbrauchende Verbandsversammlung des LWV und dessen weitere Organisationsstrukturen werden aufgelöst. Die dadurch jährlich gesparten Summen können eingespart oder unmittelbar den Menschen und den Beratungs- und Hilfsstrukturen zufließen.
 4. Die Einrichtungen in der Trägerschaft des LWV wechseln die Rechtsform. Dem LWV kann als freier Träger Aufgaben in Einrichtungen in seiner Trägerschaft übertragen werden. Dies ist jeweils in Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen zu regeln. Der LWV wird damit nicht aufgelöst, sondern ist nur nicht mehr überörtlicher Träger.
 5. Die Steuerung der Finanzierung und der Leistungen übernehmen die Städte und Landkreise. Die nach allen Gesetzen rechtswidrigen und intransparenten Formen der Insichgeschäfte und -prozesse des LWV Hessen werden beendet. Das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband tritt außer Kraft. Die Doppelrolle eines LWV (Leistungsträger und Leistungserbringer) passt nicht zu den Grundsätzen der Gesetzesklarheit, dem Ausschluss von Insichgeschäften und -prozessen und unabhängigen Beratungs- und Entscheidungsverfahren.
 6. Die örtliche, sachliche und finanzielle Zuständigkeit und Verantwortung für die Ausführung der Aufgaben nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen vollständig auf die örtlichen Träger (kreisfreie Städte und Landkreise) über. Einzelne überörtliche soziale Aufgaben können auf der Ebene des Landes angesiedelt werden. Die Neuordnung führt damit auch zu transparenten Verfahrens- und Finanzierungsstrukturen.
 7. Für den Hessischen Landtag und die Landesregierung wird dadurch erst sehr viel deutlicher, an welchen Stellen welcher Bedarf für einen konnexitären Ausgleich im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) besteht. Das Herkunftsprinzip wird mit dem Stichtag 1. Januar 2020 durchweg hessenweit angewandt. Valide Daten können nach Auflösung des LWV über die Sozialhilfestatistik landesweit erhoben werden und stehen zur Verfügung. Finanzielle Ausgleichsregelungen müssen nicht zwingend über eine Verbandsumlage erfolgen, sondern können auch im Wege von gesetzlichen Regelungen innerhalb des Finanzausgleichssystems – sofern notwendig – getroffen werden.
 8. Dass die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Maßnahmen durch die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes wegfällt, wird durch die Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand auf örtlicher Ebene zu keinen Schnittstellenproblemen führen. Die Verantwortung für die Planung, Qualität und Steuerung der Leistungen liegt in den Händen der örtlichen Ebene. Hier befindet sich die notwendige Angebots-, Planungs-, Qualitäts- und Steuerungskompetenz, die für das jeweilige Gesamtplanverfahren notwendig ist. Auch das Zusammenspiel mit den Leistungserbringern, anderen Ämtern (Gesundheit, Jugend etc.) und Institutionen (Kranken- und Pflegekassen etc.) wird optimiert.
 9. Es geht in der Umsetzung der Neuregelungen in SGB IX und SGB XII in den nächsten Jahren um rund 3 Milliarden EUR in Hessen. Zudem führen die erheblichen neuen qualitativ gestiegenen Anforderungen zu erheblichen neuen Ausgaben. Einsparungen können daher nur durch eigene Steuerung vor Ort in effektiver und wirtschaftlicher Umsetzung erreicht werden.
 10. Auf Landesebene werden alle landesrechtlichen Voraussetzungen in den Jahren 2017 und 2018 für die grundlegende Zusammenführung von Aufgaben und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe auf örtlicher Ebene bis zum Jahr 2020 geschaffen. Es wird ein transparenter Aufgabenübergang ermöglicht.
 11. Die Schnittstellen zwischen Schule, Sozial- und Jugendhilfeträger bei Kindern und Jugendlichen führen vielerorts zu (auch gerichtlichen) Streitigkeiten und bedürfen einer Klarstellung. Diese Problematik wird durch das Bundesteilhabegesetz noch verschärft. Hier bedarf es einer Klarstellung durch das Ausführungsgesetz.
 12. Der LWV hat es innerhalb von fünf Jahren nicht geschafft, personenzentrierte Hilfen und Verfahren aufzubauen. Auf die konstruktiven Vorschläge der kreisfreien Städte und Landkreise ist er nicht eingegangen. Die Personenzentrierung ist aber der Kern des neuen Bundesteilhabegesetzes.
 13. Der Aufbau von mehr als 20 Bezirksverwaltungen des LWV muss vermieden werden. Dies führt zu einer Kostenexplosion.

In den kreisfreien Städten und Landkreisen gibt es entsprechende Stellen, die nur einer personellen, sachlichen und finanziell entsprechenden Ausstattung bedürfen. Doppelte Strukturen kann sich kein Land in Zeiten knapper Kassen leisten.

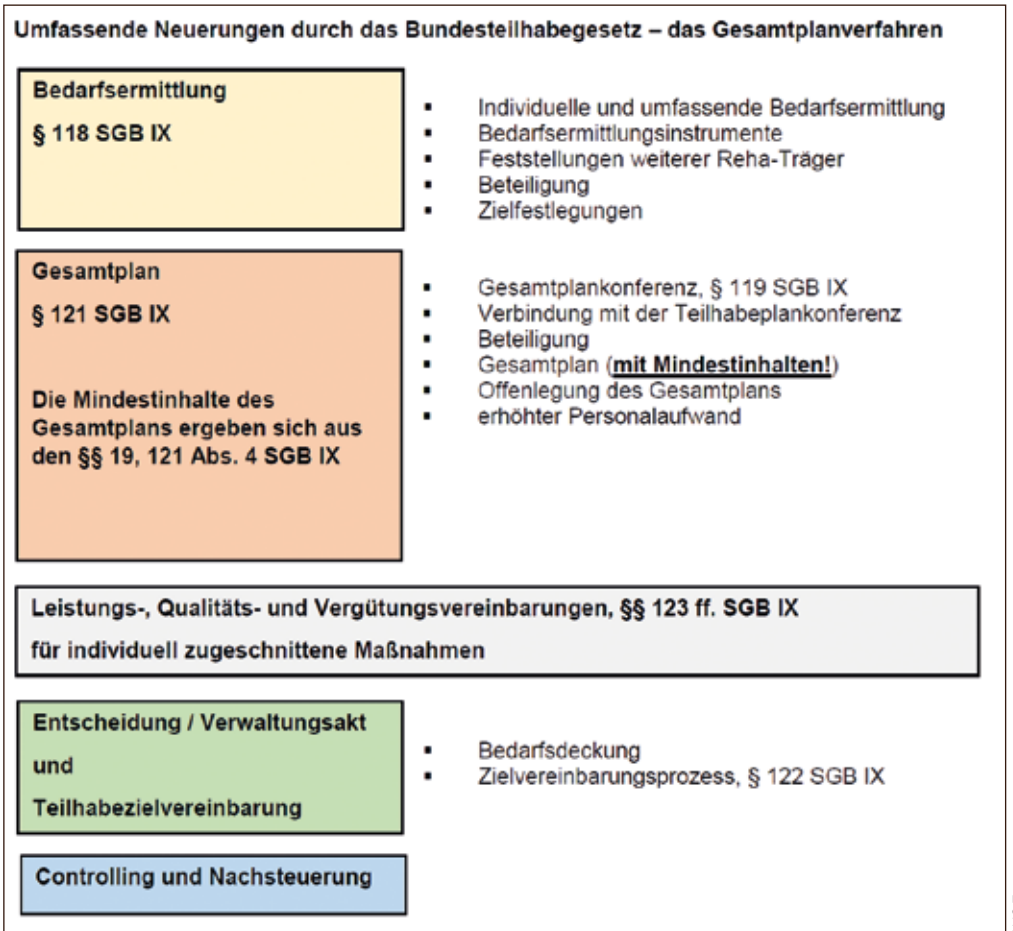
14. Die Einsparungen und die wieder gewonnenen Steuerungsmöglichkeiten, die die Abwicklung des LWV mit sich bringen, werden die Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach dem Herkunftsprinzip langfristig bei weitem übersteigen.
15. Kein Beschäftigter beim LWV muss sich darum sorgen, arbeitslos zu werden. Die wertvolle Arbeitskraft wird in allen kreisfreien Städten und Landkreisen gebraucht. Die Personalübergänge werden reibungslos verlaufen. Dies hat die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg gezeigt.
16. Die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und Landkreise arbeiten heute schon für den LWV, erstellen für ihn entscheidungserhebliche Gutachten. Diese Beauftragung kann unproblematischer unmittelbar durch die kreisfreien Städte und Landkreise wahrgenommen werden oder von den Ämtern selbst wahrgenommen werden. Innerstädtische und innerkreisliche Verfahren machen kostspielige Beauftragungen obsolet. Schnittstellenprobleme lassen sich innerhalb der Gebietskörperschaft unproblematisch lösen.
17. Die Abgrenzungsprobleme zwischen den Bereichen der Integration, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Teilhabe werden stadt- bzw. kreisintern gelöst. Langwierige teure Gerichtsverfahren zwischen LWV und örtlicher Ebene entfallen.
18. Örtliche Sozialhilfeträger und Pflegekassen arbeiten schon heute bestens in den hessen-

weit bestehenden Pflegestützpunkten nach § 7c SGB XI zusammen. Diese Struktur kann ohne weiteres in Ausführung der neuen gesetzlichen Regelungen noch weiter ausgebaut und optimiert werden und führen zu Verfahrensbeschleunigungen, Vermeidung von Doppelarbeit und abgestimmten Gesamt-, Teilhabe- und Hilfeplanverfahren unter Wahrung aller gesetzlichen Partizipationsvorgaben.

19. Die kreisfreien Städte müssen zur Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes III (= Neufassung der Hilfe zur Pflege) ohnehin Personal zur Bedarfsermittlung, Begutachtung und Entscheidung einstellen. Es ist empfehlenswert, diese Bedarfserhebungs- und Bedarfserstellungsprozesse zu bündeln, damit im Anschluss der jeweils zuständige Sachbearbeiter die notwendigen Schlüsse für die unterschied-

lichen Leistungsansprüche treffen kann. Die Bedarfserhebung kann aber geschultes und entsprechend qualifiziertes Personal für alle möglichen Rechtskreise mit seinem Hausbesuch erledigen. Über den Pflegestützpunkt findet auch die Vernetzung mit den Pflegekassen statt.

20. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Durchführung von Hilfeplanverfahren beim LWV zu einer Abschottung von den örtlichen Angebotsstrukturen führte. Sie wurden nicht berücksichtigt. Es wurden Doppelstrukturen und ein Nebeneinander von mehreren Tarifen vor Ort aufgebaut bzw. verhandelt.
21. Die besondere Qualität der örtlichen Leistung (Hilfen aus einer Hand, Sozialraumorientierung) kann durch eine Zentralverwaltung ohne örtliche Anbindung nicht gewährleistet werden.





Finanzen

Hessens Kommunen noch im Schuldental

(JD) Im bundesdeutschen Vergleich bleiben Hessens Kommunen weiterhin tief im Schuldental. Sie behalten den letzten Platz bei den Kreditmarktschulden je Einwohner und den viertschlechtesten Platz bei den Kassenkrediten.

Mit Abstand das schlechteste Datum weisen die hessischen Kommunen bei den Kreditmarktschulden im Flächenländervergleich auf (Grafik 1). Die Kommunen in keinem anderen Flächenland verzeichnen Kreditmarktschulden in Höhe von 1983 Euro je Einwohner. Die übrigen Flächenländer folgen in beträchtlichem Abstand. Die nächstfolgenden Kommunen im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen begnügen sich mit Beträgen zwischen 1500 Euro und 1600 Euro pro Einwohner an Kreditmarktschuldung. Bemerkenswert immer wieder die Ostkommunen: Abgesehen von Thüringen verzeichnen sie Kreditmarktschulden lediglich im dreistelligen Bereich je Einwohner.

Bei den Kassenkrediten belegen die hessischen Kommunen den viert-

schlechtesten Platz (Grafik 2), direkt hinter der hochverschuldeten Westschiene mit dem Saarland, NRW und Rheinland-Pfalz. Ist der „Tabeltenplatz“ für die hessischen Kommunen auch günstiger als bei den Kreditmarktschulden: Blickt man auf das steuerertragsstarke Trio Hessen, Bayern und Baden-Württemberg, so belegen die Kommunen der beiden anderen Bundesländer die Spitzenplätze: Kassenkredite sind für bayerische und baden-württembergische Kommunen ein gering belastendes Element.

Auch in den beiden Ländern der Ostschiene, Sachsen und Thüringen, erfreuen sich die Kommunen vergleichsweise niedriger Kassenkreditschulden im gerade einmal zweistelligen Bereich je Einwohner.

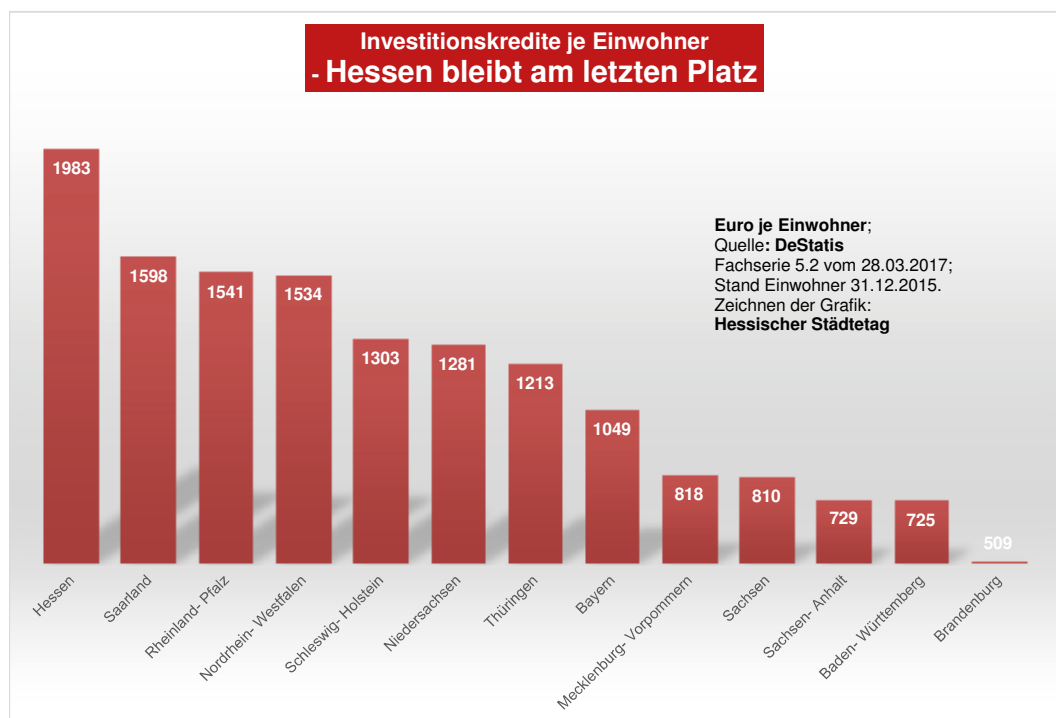
Hessens Kommunen verzeichnen in den letzten sechs Jahren einen deutlich stärkeren Schuldenzuwachs als die Kommunen anderer Flächenländer (Grafik 3).

Der Hessische Städtetag hat den kommunalen Schuldenstand (Investitionskredite plus Kassenkredite) zum 31.3.2011 und zum 31.12.2016

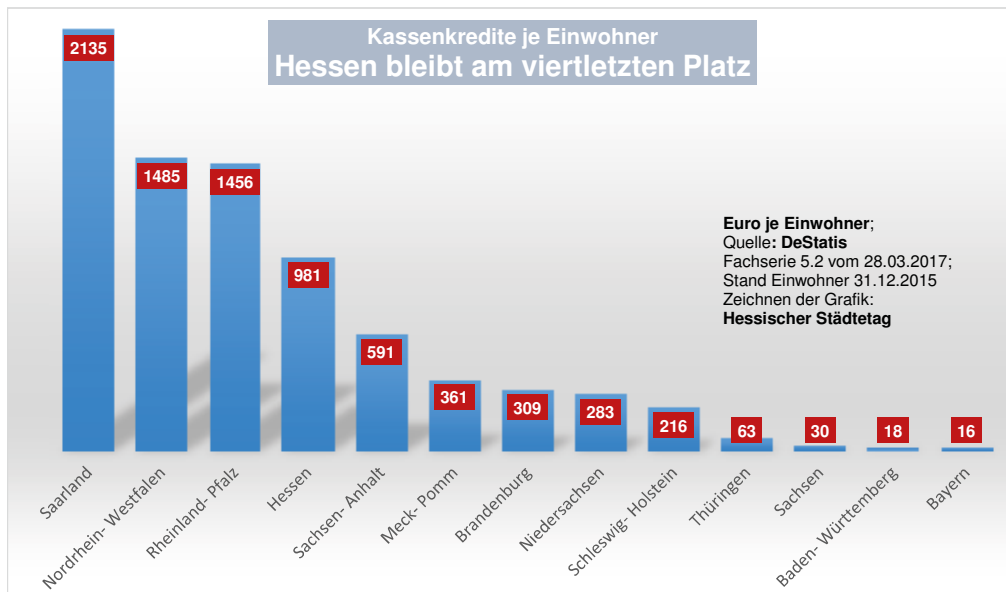
gegenüber gestellt. Um die Einwohner zu vergleichen, haben wir die Daten der Einwohner stets zum 31.12.2015 verwendet. Dabei kam heraus, dass die hessischen Kommunen in dieser Zeitphase einen Schuldenzuwachs in Höhe von 529 Euro je Einwohner verzeichnen müssen. Nur den saarländischen Kommunen erging es noch schlechter. Vier Länder haben gegenüber 2011 sogar Schulden abgebaut: Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen und – allerdings sehr knapp – Bayern.

Wie sehr die Schulden der hessischen Kommunen angestiegen sind, zeigt ein rein hessischer Sechsjahresvergleich vom 1. Quartal 2011 bis Ende 2016. Die Schulden sind bis zum Ende des Jahres 2015 stetig gewachsen (Grafik 4).

Immerhin verbindet sich mit den Daten aus der Grafik 4 auch eine Hoffnung: Erstmals im sechsjährigen Betrachtungsraum sind die Schulden der hessischen Kommunen vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 deutlich rückläufig. Vielleicht ist das ja eine Trendumkehr auch für die Zukunft.



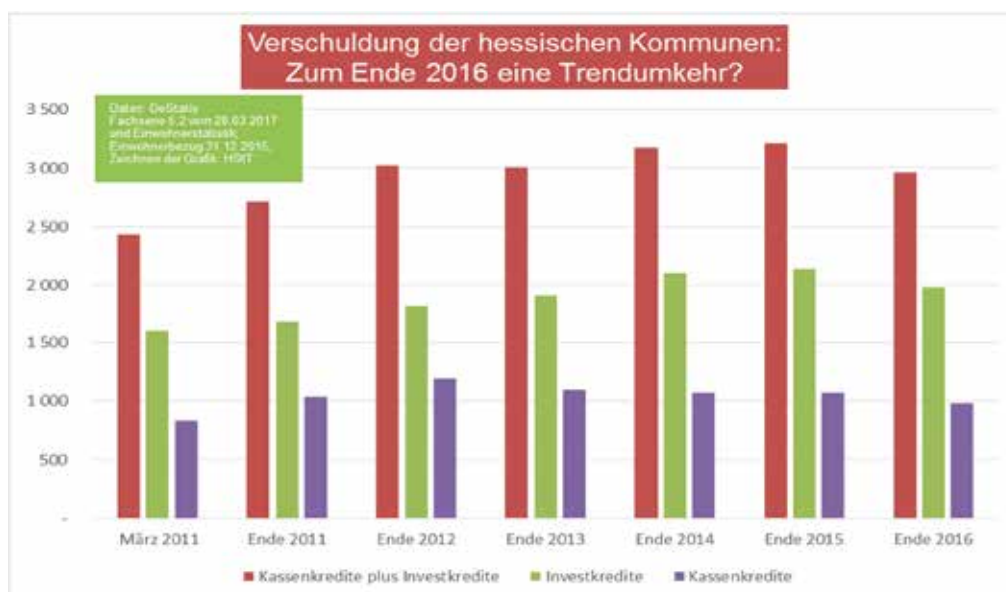
Grafik 1



Grafik 2



Grafik 3



Grafik 4

Halten wachsende Erträge Schritt mit wachsendem Aufwand?

(JD) Schon im Jahr 2021 klettern die kommunalen Steuererträge in Hessen über die magische Grenze von 11 Milliarden Euro, wenn die Steuerschätzer Recht behalten. Diese Beträge könnten dazu hinreichen, die verschuldeten Kommunalhaushalte kräftig zu sanieren. Voraussetzung: Die Politik auf allen Ebenen muss ihre Geldausgabe-Phantasien zügeln.

Nachstehend finden Sie zur regionalisierten Steuerschätzung Tabellen und Grafiken, die Ihnen mit kurzem Blick einen Mehrjahresvergleich erlauben.

Grafik 1 weist nach, dass die Steuerschätzer einen noch einmal deutlich höheren Steuerzuwachs in Aussicht stellen, als sie es schon 2016 getan haben.

Grafik 2 belegt die Entwicklung der beiden wichtigsten Steuererträge, der Gewerbesteuer netto und der Einkommensteuer.

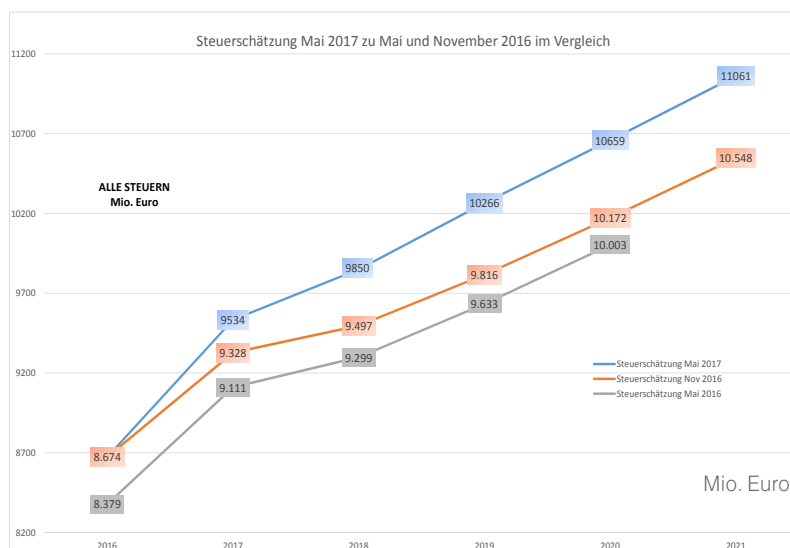
	GewSt. netto	Est.
2017	100	100
2018	103	101
2019	108	107
2020	111	113
2021	114	120

© HmLf

Indexberechnung:
HStT nach Daten des HMdF.

Die Indexrechnung (2017 als Basisjahr = 100) zeigt, dass die Steuerschätzer bei der Einkommensteuer einen noch kräftigeren Aufwuchs erwarten als bei der Gewerbesteuer.

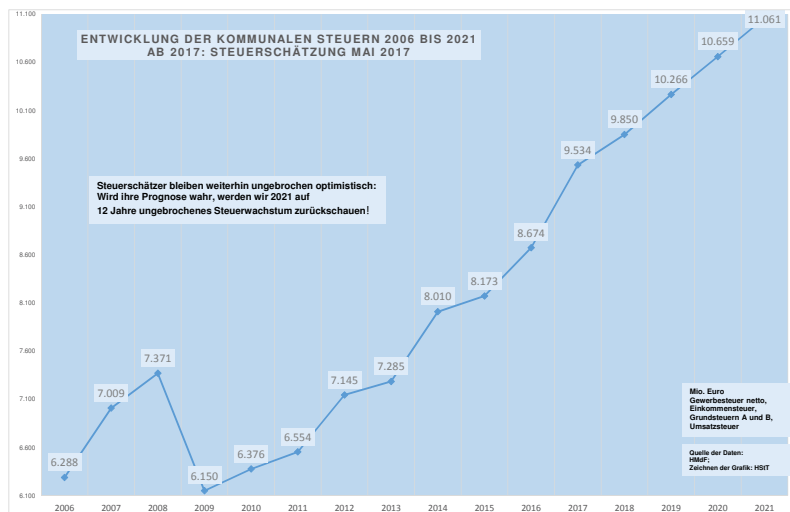
Grafik 3 zeigt, dass sich nach Ansicht der Steuerschätzer der kräftige Aufwuchs nach dem Krisenjahr 2009 in den Folgejahren eindeutig bestätigen wird.



Grafik 1: ALLE STEUERN - Vergleich der Steuersch. Mai 2017 mit den Steuersch. Mai und November 2016
Daten: Hessisches Ministerium der Finanzen
Darstellung: Hessischer Städtetag



Grafik 2: Gewerbesteuer netto und Einkommensteuer - Vergleich der Entwicklung 2017 bis 2021 Steuerschätzung Mai 2017.
Daten: Hessisches Ministerium der Finanzen
Darstellung: Hessischer Städtetag



© Grafiken: HStT

Erneutes Lob des Ministers für die Schutzschirmkommunen

Bewegen sich Hessens Städte konsolidiert in die zwanziger Jahre?

(JD) Erneut lobt der Finanzminister die Schutzschirmkommunen für ihre Spar- und Konsolidierungsanstrengungen. Jetzt richtet sich der Blick in die Zukunft: In welchem Umfang wird das Land seinen Kommunen Mittel zur Verfügung stellen, damit Hessens Städte sich konsolidiert in die zwanziger Jahre bewegen können?

Finanzminister Dr. Schäfer will seine Überraschung mit Blick auf den Kommunalen Schutzschirm nicht verbergen: „Wenn du denkst, es geht nicht besser, kommt die nächste Bilanz des Kommunalen Schutzschirms und erstaunt dich aufs Neue. So geht es mir, ehrlich gesagt, wenn ich mir die Entwicklung der Kommunen unter dem Schutzschirm anschau. Die Bilanz 2016 übertrifft erneut meine Erwartungen. Ganz klar: Die guten Steuereinnahmen helfen. Aber die Verantwortlichen vor Ort nutzen die sich bietenden Möglichkeiten auch beherzt und konsequent. Glückwunsch und Danke!“¹

Staatsminister Dr. Thomas Schäfer stellte am 12.5.2017 die Bilanz der Schutzschirmkommunen für das vergangene Jahr 2016 vor. Danach liegen über 95 Prozent der Kommunen im Soll ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder sogar darüber. Zusammen haben sie nach Ministeriumsangaben erstmals überhaupt einen dreistelligen Millionenüberschuss von rund 236 Millionen Euro erwirtschaftet und damit über 420 Millionen Euro zusätzlichen Defizitabbau über die vertraglichen Ver-



Hessens Schutzschirmstädte strengen sich an und erstaunen den Finanzminister.

einbarungen hinaus geschafft. Der Schutzschirm verändere die kommunalen Haushalte in Hessen nachhaltig und überaus positiv.

Statt eines in den Verträgen für 2016 ursprünglich vereinbarten Defizits von 187 Millionen Euro gehen die von den Kommunen vorgelegten Jahresberichte nun von einem Plus von 236 Millionen Euro aus. 96 der 100 Schutzschirmkommunen haben im vergangenen Jahr ihre mit dem Land abgeschlossenen Verträge zur Konsolidierung ihrer Haushalte eingehalten. 94 von ihnen haben die Vorgaben sogar übertroffen. 80 Schutzschirmkommunen gelang dazu der Haushaltsausgleich – nur mit 44 war dieser ursprünglich für 2016 vereinbart.

Der Finanzminister geht davon aus, dass diese Zahlen den Kommunen gute Perspektiven eröffnen. Der Schutzschirm habe dazu einen wichtigen Anstoß gegeben.

Wir weisen zu näheren Informationen auf die Präsentation, die der Finanzminister im Rahmen seiner Pressekonferenz am 12.5.2017 vorgestellt hat und die sich unter dem Web-Auftritt des Finanzministeriums findet:

<http://www.schutzschirm.hessen.de> unter der Überschrift:

Finanzminister Dr. Schäfer zieht Bilanz des Kommunalen Schutzschirms für 2016

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist die prinzipiell positive Bewertung des Schutzschirms zu teilen. Es waren die Kommunen, die sich maßgeblich selbst geholfen haben. Der Beitrag des Landes zum Schutzschirm ist allerdings zugegeben beträchtlich und zu der positiven Zwischenbilanz mit ursächlich.

Das Land, speziell der Innenminister und der Finanzminister, müssen nun nachlegen, wenn sie wollen, dass sich die hessischen Kommunen konsolidiert in die zwanziger Jahre bewegen.

Breit angelegte Hilfe für viele Kommunen würden beide Ministerien leisten, wenn sie angesichts günstiger Zinslage die Umwandlung von Kassenkrediten in langfristige Verbindlichkeiten zuließen und dies zudem mit zusätzlichen Zins- und Tilgungshilfen verflochten.

Den am stärksten verschuldeten Kommunen wird auch diese Hilfe noch nicht genügen. Sie brauchen gezielte Unterstützung des Landes durch einen „Schutzschirm II“ oder wie immer man dieses Programm dann nennen mag.

¹ Quelle: Pressemitteilung des HMdF vom 12.5.2017



Bildung, Kinder und Jugend

Pakt für den Nachmittag – Städtetag fordert 100 Prozent beim Landesanteil

(Oe) Bei voller Auslastung des Ganztagsangebotes an Grundschulen in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr muss das Land auch 100 Prozent für seinen Anteil am Pakt für den Nachmittag zahlen und darf seinen Anteil bei hoher Auslastung nicht bei 60 Prozent deckeln. Der Ausschuss für Schule und Kultur im Hessischen Städtetag hat dies in seiner Sitzung am 28.3.2017 im Beisein des Kultusstaatssekretärs Dr. Manuel Lösel noch einmal bekräftigt. 100 Prozent verlässliche Betreuungszeit für Schülerinnen und Schüler muss bedeuten, dass das Kultusministerium auch für seinen Anteil 100 Prozent verlässlich zahlt.

„Der Ausbau der schulischen Ganztagsangebote ist einer der politischen Schwerpunkte der Hessischen Landesregierung in dieser Legislaturperiode.“ Mit diesem Satz leitet das Hessische Kultusministerium den Ende Januar 2017 herausgegebenen ersten Erfahrungsbericht im Sinne einer Bestandsaufnahme für das Pilotschuljahr 2015/2016 ein. Der Bericht bestätigt, dass der Schülerfaktor des Landes für seinen rechnerischen Anteil von 7.30 bis 14.30 Uhr auf eine durchschnittliche Teilnahmequote von max. 60 % ausgelegt ist: Bei hoher Nachfrage nach Bildungs- und Betreuungsangeboten reichen die vorgesehenen Landesressourcen nicht aus, um für alle interessierten Kinder landesseitig die Versorgung mit Bildungs- und Betreuungsangeboten für den Zeitraum von 7.30 bis 14.30 Uhr sicherzustellen.

Das Finanzierungsdefizit haben dann Eltern oder Kommunen zu tragen.

Um die Qualität in ganztätig arbeitenden Schulen mittel- und langfristig sicherzustellen ist zusätzlich eine Dynamisierung der Landesmittel im Bereich „Geld statt Stelle“ erforderlich. Die derzeit für Schulen angesetzte Pauschale von 46.000 Euro pro Stelle ist seit über zehn Jahren



© Christian Schwier, Fotolia

nicht mehr an die tatsächliche Entwicklung der Entgelte angepasst worden.

Eine weitere Verunsicherung der Schulträger beim Pakt für den Nachmittag besteht darin, dass das Land seinen Anteil derzeit auf Grundlage des Schülerfaktors errechnet, der auf der kalkulierbaren Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler beruht. Nach der zweijährigen Umsetzungsphase soll auf der Basis des Schülerfaktors auf die tatsächliche Teilnehmerzahl umgestellt werden.

Es zeichnet sich sowohl bei den meisten Pakt-Schulträgern als auch bei weiteren interessierten Schulträgern ab, dass diese mögliche Umstellung des Schülerfaktors auf Teilnehmerbezug Schulen und Schulträger im Hinblick auf eine Teilnahme am Pakt bzw. auf eine Ausweitung ihres Pakt-Engagements zögern lässt.

Auch für die Angebotsträger in den Schulen kann eine Umstellung auf Teilnehmerbezug eine Unsicherheit bedeuten und steht einer verlässlichen Personalplanung und Beschäftigung entgegen. Ohnehin bedingen hohe Betreuungsquoten und die Umsetzung der inklusiven Bildung einen höheren Personaleinsatz.

Als erste Schulträger waren die Städte Kassel, Frankfurt am Main

und Darmstadt sowie die Landkreise Gießen, Darmstadt-Dieburg und Bergstraße als Piloten in den Pakt gestartet. Im laufenden Schuljahr wirken 122 Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen am Pakt für den Nachmittag mit, davon waren insgesamt 83 Schulen bereits in Profil 1 nach den Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen. Eine Aufgliederung nach Schulstandorten bei den 16 von insgesamt 33 Schulträgern in Hessen sowie weiteren Einzelheiten kann der Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage im Hessischen Landtag (Drs.19/4710) entnommen werden. Für das Schuljahr 2017/2018 haben sich weitere sechs Schulträger zur Pakt-Teilnahme angemeldet: Stadt Hanau, Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Fulda, Lahn-Dill-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg.

Der Erfahrungsbericht zum Pakt für den Nachmittag bildet die Grundlage für eine auf drei Jahre angelegte externe Evaluation, die die zwischen dem Land Hessen und dem jeweiligen Schulträger abgeschlossene Kooperationsvereinbarung vorsieht. Nach einer europaweiten Ausschreibung fiel die Wahl im Januar 2017 auf das Angebot der Universität Kassel mit Frau Prof. Fischer und Herrn Prof. Kuhn in der Projektleitung.

Städtetag zum Schulgesetzentwurf

(Oe) Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drs. 19/3648 vom 4.10.2016) fand am 8.2.2017 die Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss im Landtag statt. Der Hessische Städtetag äußerte sich auf der Grundlage seiner Stellungnahme vom 18.1.2017 (ST-004-2017).

Den wesentlichen Zielsetzungen, Ganztagsangebote/Ganztagschulen und inklusive Beschulung zu verbessern, kann der Städtetag aus kommunaler Verantwortung prinzipiell zustimmen. Problematisch ist, dass der Gesetzentwurf der Rolle der Schulträger nicht gerecht wird. Statt den Schulträgern starke Gestaltungsoptionen einzuräumen, werden als Entscheidungsträger die Schulen gestärkt, die Schulträger an den Rand gedrängt. Sie sind bei wesentlichen Entscheidungsszenarien lediglich Beteiligte, mit denen „Benehmen“, statt „Einvernehmen“ herzustellen ist.

Gravierend sind auch die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen. Der Hessische Städtetag, als der im Jahr 2017 unter den drei kommunalen Spitzenverbänden federführende Verband, stimmt derzeit ein Schreiben an das Hessische Finanzministerium ab. Dort soll in einer von Staatssekretärin Dr. Bernadette Weyland geleiteten Gesprächsrunde geklärt werden, dass die Landesregierung den Kommunen den im Schulgesetz nicht abgebildeten konnexitätsgerechten Ausgleich auf anderem Weg außerhalb des Schulgesetzes gewährt.

Zu den konnexitätsrelevanten Themenfeldern zählt zum einen die gesetzliche Einbeziehung der Schul- und öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HSchulG zur Ausdehnung des Bildungs- und Betreuungsangebotes (Pakt für den Nachmittag), das sich auch auf die Ferien erstrecken kann. Damit soll den kommunalen Schul- und

Jugendhilfeträgern kraft Gesetzes eine neue Aufgabe übertragen werden, die im Programm „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen für Schulträger freiwillig war, auf Vertragsbasis erfolgte und unter Achtung der kommunalen Organisationshoheit abgewickelt wurde.

Die Heranziehung der Schul- und Jugendhilfeträger zu Bildungs- und Betreuungsangeboten kraft Gesetzes löst **Konnexität nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2** der Hessischen Verfassung aus. Statt eines **systematischen Kostenausgleichs** im Sinne des Konnexitätsprinzips sollen die Schulträger ihrer Verantwortung freiwillig gerecht werden. Finanziellen Ersatz dürfen sie vom Land nach dessen freiem Ermessen erwarten – ohne präzisen Anhalt für das „Ob“ und „Wie“ der Finanzierung. § 157 Abs. 1 des Schulgesetzentwurfes, sieht von den §§ 151 bis 156 HSchulG lediglich abweichende Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und Schulträger in Form von Zuschussgewährungen für Kosten der Schulträger vor, die sie nach dem Schulgesetz zu tragen haben.

Zum Anderen wälzt das Land mit der Regelung der systemischen Assistenz, sog. Inklusionshelfer – als nicht

vom Land zu tragende Personalkosten für Unterricht und Erziehung in § 151 Abs. 4, Kosten für Maßnahmen, welche die gesetzgeberisch gewünschte Beschulung behinderter Schüler in der Regelschule erst ermöglichen, vollumfänglich auf die Eingliederungshilfe ab (SGB VIII, SGB XII).

Diese Kosten sind seit der Öffnung zur Inklusion deutlich gewachsen. Ohne Differenzierung zwischen systemischer, pädagogischer und persönlicher Assistenz, ohne Rücksicht auf die enorm angestiegenen Fallzahlen nicht nur in Hessen und ohne irgendwelche Überlegungen zu Weiterentwicklung zu so genannten Pool-Lösungen, will der Gesetzgeber erklären, diese Kosten seien nicht vom Land zu tragen. Städtetag und Landkreistag sehen dagegen die gesetzgeberische Maßnahme als konnexitätsrelevant an. Gerade der sehr weit gefasste schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet, dass es sich um Beschulungskosten im weiteren Sinne handelt, die das Land zu tragen hat.

Der Hessische Landtag hat den Schulgesetzentwurf am 2. Mai 2017 unverändert verabschiedet.



© Meipomene, Fotolia



Recht,
Personal
und
Ordnung

Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung

(Gi/Za) Politik auf kommunaler Ebene wird nicht nur von den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevorständen und Magistraten gestaltet, sondern auch von den Ortsbeiräten. Diese stehen in der Herausforderung ihr besonderes Wissen über die besonderen Zusammenhänge in ihrem Ortsteil in die politische Meinungsbildung der gemeindlichen oder städtischen Organe erfolgreich einzubringen. Das den Ortsbeiräten dafür zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium und die Reichweite ihrer Gestaltungsmöglichkeiten sind regelmäßige Gegenstände der in unserer Geschäftsstelle eingehenden Rechtsfragen. Um den Lesern unserer Informationen eine Gesamtübersicht zum rechtlichen Umfeld, in welchem sich die Ortsbeiräte in Hessen bewegen, zu verschaffen, werden wir in dieser und den folgenden Ausgaben insgesamt vier Artikel zu diesem Themenkreis veröffentlichen. Nachdem sich der erste Artikel dieser Reihe mit der Bildung und Zusammensetzung der Ortsbeiräte sowie der besonderen Situation von Ortsbeiräten, die im Zusammenhang der kommunalen Gebietsreform in den siebziger Jahren entstanden sind, befasst hat, gehen wir in dieser Ausgabe auf die Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte ein. Die letzten beiden Artikel werden sich mit dem Verfahren im Ortsbeirat und zu regelmäßig wiederkehrenden Fragen zu den Rechten des Ortsbeirats auseinandersetzen.

Teil 2: Rechte und Pflichten des Ortsbeirats

a) Anhörung

Zu den Aufgaben eines Ortsbeirats gehört gemäß § 82 III 1 HGO die Anhörung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Nach dem Gesetzeswortlaut („ist (...) zu hören“) handelt es sich um eine zwingende Bestimmung des Gemeinderechts.



Eine den Ortsbezirk betreffende Angelegenheit liegt vor, wenn diese gerade die Sonderinteressen des betroffenen Ortsbezirks berühren, für die der Ortsbeirat explizit zur Wahrung seiner Rechte und Interessen gebildet worden ist, und gerade nicht die Gemeinde als Ganzes, deren Interessen von der Gemeindevertretung wahrgenommen werden. Allerdings gibt das Gesetz keinen Aufschluss darüber, wann eine Angelegenheit „wichtig“ ist. Dabei handelt es sich um einen vom Gesetzgeber zur Erfassung der Vieltätigkeit der Verwaltungspraxis verwendeten und zulässigen unbestimmten Rechtsbegriff. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist dieser Begriff zur Erreichung des Zwecks weit auszulegen (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 30.6.1977 – V N 11/73). Anhaltspunkte für die Wichtigkeit sah der Hessische Verwaltungsgerichtshof in deren Regelung durch Satzung, Adressierung an einen unbestimmten Personenkreis, mangelnde Befristung der Regelung, Eingriff in die Rechtssphäre der Bürger sowie der Berührung von Interessen der Allgemeinheit. Zur Entscheidung dieser Frage kann insbesondere auf § 3 IV der Empfehlungen für ein „Muster einer Geschäftsordnung für Ortsbeiräte“ des Hessischen Städtetages verwiesen werden, wonach nachstehende Gegenstände als

wichtige Angelegenheit zu klassifizieren sind:

- Entwurf des Haushaltsplans
- Änderung von Ortsbezirksgrenzen
- Entwürfe von Bebauungsplänen
- Standortfragen für öffentliche Einrichtungen
- Investitionsplanungen zu Objekten des Stadtteils
- Straßenbenennung
- Änderungen in der Verkehrsführung
- Vorschläge für Besetzung des Ortsgerichts
- Bürgerversammlungen

Damit sich der Ortsbeirat zu den Angelegenheiten tatsächlich und rechtlich äußern kann, ist es unerlässlich, dass der Ortsbeirat über die beabsichtigte Maßnahme und die dafür erheblichen Entscheidungsgrundlagen unterrichtet wird. Insofern umfasst das Anhörungsrecht gleichzeitig ein Informationsrecht. Darüber hinaus muss die Anhörung so rechtzeitig stattfinden, dass der Vortrag noch in den Beratungs- und Willensbildungsprozess des Organs mit einfließen kann. Andernfalls würde dies zu einer faktischen Verkürzung der Rechte des Ortsbeirats führen.

Eine bestimmte Form der Anhörung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, mit der Folge, dass diese formfrei erfolgen kann, sofern nicht die Geschäftsordnung ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Zu beachten ist, dass die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat verbindlich ist, insbesondere hat er nicht die Kompetenz, diese zu ändern. Die vom Ortsbeirat getätigten Äußerungen sind freilich in die Entscheidungsfindung des zuständigen Gemeindeorgans mit einzubeziehen. Dies ist keineswegs so zu verstehen, dass das Anhörungsrecht dem Ortsbeirat eine Rechtsposition verleiht, aufgrund derer er andere gemeindliche Organe zu einer bestimmten Sachbehandlung veranlassen kann (Hess. VGH, Beschl. v. 5.1.1987 – 2 TG 3234/86). Ein solches Verständnis würde weit über das vom Gesetzgeber gewollte Anhörungsrecht hinausgehen und dem Ortsbeirat nicht vorgesehene Kompetenzen einräumen. Daher kann die Entscheidung des zuständigen Verwaltungsorgans von den Äußerungen des Ortsbeirats abweichen (Borchmann/Breithaupt/Kaiser, Kommunalrecht in Hessen, 3. Aufl., 5.3.).

Inwiefern im Rahmen von Bauvorhaben der Ortsbeirat zu informieren bzw. anzuhören ist, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und fällt ebenfalls unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der wichtigen Angelegenheiten. Letztlich muss dies von der Größe der Planung abhängen. Keineswegs wäre es praktikabel, auch das kleinste Vorhaben Thema der Ortsbeiratssitzung zu machen, da andernfalls eine effiziente Arbeitsweise des Ortsbeirats nicht möglich

wäre und Bauvorhaben unnötig verzögert würden.

Beim Ausbleiben der zwingenden Anhörung liegt ein Verfahrensfehler vor. Dieser hat für Satzungen die Folge, dass eine ohne Anhörung des Ortsbeirats beschlossene Satzung grundsätzlich unwirksam ist (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 30.6.1977 – V N 11/73). Allerdings besteht nach § 5 IV 1 HGO eine Heilungsmöglichkeit. Danach ist die Verletzung des § 82 III HGO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der rechtsverletzenden Tatsachen, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, es sei denn der Gemeindevorstand oder Bürgermeister haben dem Satzungsbeschluss gemäß §§ 63, 74 HGO widersprochen oder die Aufsichtsbehörde hat ihn beanstandet.

b) Vorschlagsrecht

Darüber hinaus hat der Ortsbeirat nach § 82 III 2 HGO ein Vorschlagsrecht bzgl. des jeweiligen Ortsbezirks. Anders als beim Anhörungsrecht sieht § 82 III 2 HGO nicht vor, dass es sich um wichtige Angelegenheiten handeln muss, sondern umfasst alle ortsbezirksbezogenen Angelegenheiten. Das jeweils nach Bedeutung der Angelegenheit zuständige Organ (Gemeindevorstand oder Gemeindevertretung) muss sich mit den Vorschlägen des Ortsbeirats auseinandersetzen. Die Organe sind jedoch frei in der Weise, wie sie dies tun. Der Ortsbeirat hat keinen Anspruch darauf, dass über den Vorschlag ein Beschluss herbeigeführt wird. Es genügt, sofern

über den Vorschlag beraten wird oder dieser lediglich zur Kenntnis genommen wird. Die Frist in welcher die Auseinandersetzung mit dem Vorschlag erfolgen soll richtet sich nach dessen Inhalt, dessen Auswirkungen, Kosten und eventuell weiteren Faktoren, wobei diese jedenfalls nicht absichtlich verzögert werden darf (Foerstemann, Geschäftsordnung für Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte in Hessen, S. 142).

c) Stellungnahme

Neben diesen Rechten ist der Ortsbeirat gemäß § 82 III 3 HGO wegen des eindeutigen Wortlautes („hat Stellung zu nehmen“) verpflichtet, zu Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder dem Gemeindevorstand im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorgelegt werden. Das damit einhergehende Fragerecht bezieht sich mangels entgegenstehender Einschränkungen in § 82 III 3 HGO auf alle denkbaren Angelegenheiten des Ortsbeirats.

Sofern der Ortsbeirat seiner Pflicht zur Stellungnahme nicht nachkommt, hat das jeweils beauftragende Organ aber keine Mittel zur rechtlichen Durchsetzung (Birkenfeld, Kommunalrecht Hessen, 5. Aufl. 2011, Rn. 519).

d) Aufgabendelegation

Die Gemeindevertretung kann nach Ermessen dem Ortsbeirat als Ganzes bestimmte Angelegenheiten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Gemeindeverwaltung nicht gefährdet wird (§ 82 IV 1 HGO). Dies kann unter anderem die Unterhaltung und Pflege von Park- und Grünanlagen, Denkmälern der örtlichen Geschichte, Zweigstellen der Gemeindebücherei, die Benennung von Straßen oder beispielsweise die Unterhaltung von Friedhöfen, Sportanlagen, Kinderspielflächen oder Bürgerhäusern umfassen (Borchmann/Breithaupt/Kaiser, Kommunalrecht in Hessen, 3. Aufl., 5.3.).



Altersdiskriminierende Besoldung

(Ba) Bereits seit mehreren Jahren beschäftigt sich die Rechtsprechung mit der Frage, ob (und wenn ja mit welchen Auswirkungen) die besoldungsrechtlichen Regelungen, die eine Staffelung der Beamtenbezüge nach dem Lebensalter vorsahen, gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

Am 6. April 2017 fand nunmehr die mündliche Verhandlung im Revisionsverfahren des Landes Hessen vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig statt. Die Kläger sind Beamte des Landes Hessen. Bis Ende Februar 2014 richtete sich die Bemessung ihrer Bezüge nach §§ 27 und 28 Bundesbesoldungsgesetz a.F. Diese Vorschriften waren wegen der Anknüpfung der ersten Einstufung für die Besoldungstabelle an das Lebensalter mit dem Verbot der

Altersdiskriminierung in der „Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ unvereinbar. Denn sie benachteiligten jüngere Beamtinnen und Beamten allein aufgrund ihres Lebensalters.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass Beamtinnen und Beamte auch nach der Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Sache „Hennigs und Mai“ vom 8. September 2011 einen Anspruch gegen ihren Dienstherrn auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 100 Euro/Monat haben, wenn sich ihre Besoldung weiterhin nach Vorschriften gerichtet hat, die die Höhe der Bezüge unter Verstoß gegen das Unionsrecht allein vom

Lebensalter abhängig gemacht haben. Dieser Betrag ist auch bei einer Teilzeitbeschäftigung nicht zu reduzieren. Die Geltendmachung der unionswidrigen Besoldung habe keine Rückwirkung etwa für das gesamte Kalenderjahr. In Hessen sind die als altersdiskriminierend beurteilten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes a.F. zum 1. März 2014 durch die §§ 28 und 29 Hessisches Besoldungsgesetz ersetzt worden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat darauf hingewiesen, dass abschließende Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen erst nach Auswertung der Urteilsgründe getroffen werden können.



Wirtschaft und Verkehr

Hessischer Städtetag veröffentlicht Muster einer Tourismusbeitragssatzung

(Ri) Seit dem 1.1.2017 ist die Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt können sich die Städte und Gemeinden, in denen der Tourismus eine bedeutende Rolle spielt und die nicht schon Kurort oder Erholungsort sind, als Tourismusort anerkennen lassen.

Um diesen Titel nicht nur für das Marketing zu nutzen ist es notwendig, zusätzlich eine Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags zu erlassen. Für diese Satzung stellt der Hessische Städtetag nun ein Muster zur Verfügung. Dieses Muster wurde von uns gemeinsam mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund entwickelt. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen, der Arbeits-



gemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, dem Hessischen Tourismusverband und der Stadt Frankfurt am Main. Durch diese Kooperation wird sichergestellt, dass das Satzungsmuster sowohl in den Kommunen als auch für die abführungspflichtigen Beherbergungsunternehmen praktisch umsetzbar ist.

Das Satzungsmuster sieht vor, dass alle ortsfremden Personen die aus privaten Gründen im Gemeindegebiet übernachten pro Übernachtung einen Betrag zahlen. Dieser Betrag

wird über das jeweilige Beherbergungsunternehmen an die Stadt abgeführt. Da es sich um einen Beitrag handelt, ist dieser zweckgebunden zu verwenden. Daher muss jede Kommune eine Beitragskalkulation erstellen.

Das Satzungsmuster enthält optionale Regelungen. Beispielsweise können sich die Städte- und Gemeinden dazu entschließen, den Touristen eine Tourismuskarte zur Verfügung zu stellen. Auch wird im Muster ein Beirat für Tourismus vorgeschlagen, der es ermöglicht, den Sachverstand der Tourismuswirtschaft einzubinden.

Das Satzungsmuster steht im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung.

Die Breitbandförderung geht in die nächste Runde

(Ri) Bei dem Breitbandausbau liegt Hessen im bundesweiten Vergleich vorn. Inzwischen verfügen 78,3 % der Bevölkerung über eine Anschlussqualität von bis zu 50 Mbit/s. Damit ist das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit einem hochleistungsfähigen Breitbandnetz zu einem großen Teil verwirklicht.

Allerdings gibt es immer noch eine Reihe von Orten in denen die Internetanbindung nicht dem geforderten Standard entspricht. Speziell an diese wendet sich der aktuelle „Fünfte Aufruf zur Antragsseinreichung – Förderung von Infrastrukturprojekten“ des Bundesministeriums

für Verkehr und digitale Infrastruktur. Im Rahmen dieses Förderauftrages können Kommunen, in denen in den nächsten drei Jahren kein Investor ein hochleistungsfähiges Breitbandnetz erreicht eine Förderung erhalten. Diese Förderung wird zum einen gewährt um Investitionen zu ermöglichen, die sich ohne Zuschuss nicht rechnen würden (Wirtschaftslückenmodell). Bei diesem Modell wird die Differenz zwischen den Kosten für Ausbau und Betrieb des Breitbandnetzes und den Erträgen ausgeglichen. Zum anderen ist eine Förderung der passiven Netzinfrastruktur möglich. In diesem Fall wird ein Zuschuss für die Verlegung

der Glasfaserkabel, Schächte, Verteiler etc. gewährt, der die Differenz zwischen den Ausbaurkosten und den Erlösen aus Verpachtung an einen privaten Netzanbieter schließt. Die Frist zur Einreichung von Anträgen endet am 31.8.2017.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Bundesregierung auch das Sonderprogramm zur besseren Erschließung von Gewerbegebieten erweitert hat. Wurde bislang vorausgesetzt, dass sich mindestens 80 % der potentiellen Nutzer beteiligen, ist dieses zusätzliche Kriterium jetzt entfallen.

Kartell der LKW-Hersteller trifft auch die Kommunen

(Ri) Wer bei dem Begriff Kartell zuerst an historische Kartelle wie die IG Farben oder ausländische schwerkriminelle Kartelle wie das Medellín Kartell denkt, irrt. Kartelle gibt es auch hier und jetzt in Deutschland. Unter den Geschädigten finden sich immer öfter auch Kommunen. Dies gilt auch für das Kartell der LKW-Hersteller, gegen das die EU-Kommission am 19.7.2016 ein Bußgeld in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd. Euro festgesetzt hat. Von diesem haben Städte und Gemeinden schwere LKW für Bauhof, Feuerwehr, Abfallentsorgung und viele andere Zwecke bezogen.

Seit unserem letzten Bericht über dieses Thema im Heft 1/2 2017 sind die Kommunen in der Ermittlung der Schadenshöhe deutlich vorangekommen. Nach einer ersten Online-Befragung, welche Kommune an der gemeinsamen Beauftragung eines Schadensgutachters interessiert ist, folgte im April die verbindliche Abfrage. Im Rahmen dieser musste sich jede Kommune entscheiden, ob sie das Angebot der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene



© eyetronic Fotolia

Auch vom Kartell betroffen: Fahrzeuge der Abfallentsorgung

und des Verbandes der kommunalen Unternehmen annimmt, die Interessenvertretung an zentraler Stelle zu bündeln. Alternativ besteht die Möglichkeit, individuell gegen die Kartellmitglieder vorzugehen.

Für die Kommunen, die an der gemeinschaftlichen Schadensregulierung teilnehmen beginnt jetzt

die Datenerhebung im Detail. Für jedes einzelne im Kartellzeitraum zwischen 1997 bis 2011 erworbene Fahrzeug müssen eine Vielzahl von Daten erfasst werden. Nur so kann der Gutachter errechnen, in welcher Höhe vermutlich ein Schaden entstanden ist. Auf dieser Basis kann dann über das weitere Vorgehen entschieden werden.



Umwelt, Bau und Planung

Kommt das Dieselfahrverbot für hessische Städte?

(Sw) Vor dem Hintergrund aktueller verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht nach Ansicht sowohl der kommunalen Spitzenverbände als auch der hessischen Landesregierung zu befürchten, dass in absehbarer Zeit ein Gericht im konkreten Fall ein entsprechendes Dieselfahrverbot vorschreibt.

Hintergrund sind die anhaltenden Überschreitungen des bereits seit 2010 geltenden Grenzwertes für Stickstoffdioxid. In mindestens elf hessischen Kommunen wird dieser dem Gesundheitsschutz dienende Grenzwert überschritten. In drei Fällen sind derzeit Verwaltungsstreitverfahren gegen das Land Hessen, das für die Aufstellung der Luftreinhaltepläne zuständig ist, anhängig. Zudem läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen der anhaltenden Grenzwertüberschreitungen.

Diskrepanz zwischen Norm und realen Emissionen

Hauptverursacher dieser Luftschadstoffbelastung sind die Dieselfahrzeuge. Zwar gelten inzwischen strengere Abgasnormen für neuere Fahrzeuge. Das Problem liegt darin, dass diese der Norm entsprechenden Emissionen im realen Betrieb nicht eingehalten werden. Aktuelle Untersuchungen des Umweltbundesamtes (UBA) haben ergeben, dass moderne Diesel-Pkw der Euro-6-Norm die Grenzwerte für Stickoxide um ein Vielfaches überschreiten – nach Angaben des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie um den Faktor 6,3.

Dieselfahrverbote könnten demnach zwar eine deutliche Reduzierung der Luftschadstoffe bewirken, sie sind jedoch derzeit schwer umzusetzen beziehungsweise schwer zu kontrollieren. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Hessischen Städtetages hatte bereits Anfang Februar 2017 erklärt, dass er Dieselfahrver-



Podiumsdiskussion auf der Regionalen Luftreinhaltekonferenz (v. l.): Heike Hollerbach, Offenbach, Prof. Dr. Stefan Jacobi, HLNUG, Katrin Eder, Mainz, Dr. Ulrich Reuter, Stuttgart, Dr. Jürgen Dieter, HST, Dr. Marita Mang, Umweltministerium, Birgit Kretzschmar, Darmstadt, Dr. Jutta Braun, Wiesbaden, Peter Dommermuth, Frankfurt

bote zwar in Extremsituationen für geeignet hält, um temporär punktuelle Spitzen der Schadstoffbelastung abzuwenden, darin jedoch keine sinnvolle dauerhafte Lösung der Luftschadstoffproblematik sieht.

Was also tun? Im Rahmen einer Regionalen Luftreinhaltekonferenz haben die Städte Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden und Mainz am 10. Mai 2017 gemeinsam mit Fachexpertinnen und -experten und unter Beteiligung des Hessischen Städtetages diskutiert, wie die gemeinsamen Handlungsoptionen aussehen und zum Erfolg führen können.

Es ist festzustellen, dass sich die Städte seit Jahren zum Schutz der Gesundheit ihrer Einwohner bemühen, die Luftschadstoffe zu reduzieren. Darin wollen die Kommunen keinesfalls nachlassen. Jedoch fehlen ihnen zum Teil die nötigen Rechtsgrundlagen, um wirksame Maßnahmen durchzusetzen. Zudem befürchten die Kommunen, dass Dieselfahrverbote die Innenstädte lahmlegen könnten.

Rechtslage derzeit noch nicht eindeutig geklärt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat Anfang des Jahres einen richtungsweisenden Beschluss zum Umgang mit Maßnahmen der Stickoxidreduzierung in Luftreinhalteplänen gefasst. Der Luftreinhalteplan für München muss

fortgeschrieben werden und soll streckenbezogene Fahrverbote für Dieselfahrzeuge enthalten. Ob dies allerdings nach der derzeitigen Rechtslage überhaupt möglich ist, muss erst das Bundesverwaltungsgericht klären. Eine Entscheidung wird für Herbst 2017 erwartet.

Die hessische Landesregierung sieht die Einführung unkontrollierbarer Dieselfahrverbote sehr kritisch. Sie setzt daher auf ein Einsehen einer neuen Bundesregierung, doch noch die Kennzeichnungsverordnung zu ändern. Damit sollen ggf. erforderliche Fahrverbote rechtssicher, einheitlich und vor allem kontrollierbar umgesetzt werden. Vor der Bundestagswahl ist jedoch kaum mehr mit einer bundesrechtlichen Regelung zu rechnen. Daher werden womöglich die Gerichte zuvor entsprechende Verbote vorgeben. Zusätzlich zu den Bemühungen, welche die Kommunen seit Jahren unternehmen, um die Luftschadstoffbelastung vor Ort zu senken, muss daher vor allem die Automobilindustrie Dieselfahrzeuge auf den Markt bringen, welche die strengen Emissionswerte auch tatsächlich im Stadtverkehr einhalten. Die Krux ist nämlich: Würden die Fahrzeuge die den Abgasnormen entsprechenden Emissionen im Realbetrieb ausstoßen, könnten bereits heute die Grenzwerte für Stickstoffdioxid problemlos eingehalten werden.

Interview mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Priska Hinz, zum Thema Städtebauprogramme

Frau Staatsministerin, wir alle wünschen uns lebendige und attraktive hessische Innenstädte. Wie unterstützt das Land Hessen die Kommunen dabei?

Das stimmt. Jede und jeder möchte in einer Stadt der kurzen Wege oder einem Ort mit einem Zentrum leben, in dem wir uns gerne aufhalten und mit Nachbarn ins Gespräch kommen, mit Kindergärten, Spielplätzen, Grünflächen und genügend Einkaufsgelegenheiten. Ich komme viel herum und kann Ihnen versichern: Die hessischen Innenstädte sind sehr lebenswert! Mit den Programmen „Aktive Kernbereiche“ und unserer Innenstadt-Offensive „Ab in die Mitte!“, die wir in Kooperation mit dem Städtetag durchführen, haben wir bereits viel erreicht. Trotzdem gibt es natürlich Stadtteile mit Funktionsverlusten, Missständen und Mängeln. Genau hier setzen weitere vielfältige Stadtentwicklungsprogramme von Bund und Land an. Ich denke an das Programm Soziale Stadt, ein Erfolgsmodell in Hessen, oder aber das Programm für den Stadtumbau, das Kommunen zum Beispiel bei der Anpassung an den Klimawandel oder bei der Schaffung von Wohnraum unterstützt. Insgesamt stellt das Land in diesem Jahr 100 Millionen Euro für nachhaltige Stadtentwicklung zur Verfügung. Dazu gehören auch zwei ganz neue Programme.

Welche Programme sind das?

Zum einen wird der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ aufgelegt – mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent und einem Bewilligungsvolumen von rund 17,5 Millionen Euro. Im Fokus stehen insbesondere öffentliche Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerhäuser, Stadtteil- und Jugendzentren. Das liegt mir besonders am Herzen: Denn Integration ist der Schlüssel für den sozialen Frieden in den Kommunen. Darum wollen wir den Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe mit Rat, Tat und Geld zur Seite



Die Ministerin im Gespräch mit Stephan Gieseler, GF Direktor HStT

stehen. Beim zweiten neuen Programm „Zukunft Stadtgrün“ fördern wir grünere, klimafreundlichere Städte und stellen insgesamt 7,5 Millionen Euro zur Verfügung. Damit tragen wir den Folgen des Klimawandels Rechnung, die die Kommunen nicht allein schultern können und sollen. Auch in den anderen Programmen haben wir aufgestockt: Allein bei der Sozialen Stadt sind es sechs Millionen Euro mehr – insgesamt 28 Millionen in diesem Jahr. Das bedeutet, wir können Kommunen neu in das Programm aufnehmen.

Was erwarten Sie von den hessischen Kommunen?

Die Städtebauprogramme sind eine Chance für Städte, Gemeinden und Stadtteile, die Entwicklungsbedarf haben, die sich im Umbruch befinden und einen Beitrag zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung leisten wollen. Eine Aufnahme in ein Programm bedeutet in diesem Prozess vor allem Planungs- und Finanzierungssicherheit. Natürlich gibt es auch noch einen Eigenanteil, den die Kommune beisteuern muss. Umso mehr freue ich mich über das große Interesse von kommunaler Seite. Die Zahl der Bewerbungen um Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm übersteigt auch in diesem Jahr die Aufnahmekapazitäten. Das bedeutet für mich, dass die Programme attraktiv sind und dringend gebraucht werden.

Sie sprachen bereits davon, dass das Land auch den Wohnungsbau unterstützt. Ein großes Problem sind für viele Städte und Gemeinden die feh-

lenden Flächen. Welche Lösungen kann es hier geben?

Ganz grundsätzlich plädieren wir immer für die Innenentwicklung – auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Es ist wenig sinnvoll, neue Wohnsiedlungen auf bisher unbebautem Terrain am Rande der Stadt zu entwickeln und damit Flächen zu versiegeln, wenn innerstädtisch Potenzial da ist. Und das ist es oft! Darum haben wir im Rahmen der Allianz für Wohnen einen Leitfaden entwickelt, der Städten und Gemeinden eine Hilfestellung ist bei der Frage, wie eine sinnvolle und nachhaltige Innenentwicklung funktionieren kann. Darüber hinaus greifen wir Kommunen bei genau dieser Frage mit der neu gegründeten Baulandoffensive Hessen unter die Arme. Wir unterstützen sie dabei, bisher ungenutzte Flächen zu finden und zu aktivieren, um sie zu Bauland für bezahlbare Geschosswohnungen zu machen. Die Kommunen werden finanziell durch Zuschüsse bei der ersten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und im weiteren Verfahren durch Kredite der WI-Bank, die über Landesbürgschaften abgesichert sind, unterstützt. Das möchte ich an dieser Stelle betonen: Ob nachhaltige Stadtentwicklung oder Wohnungsbau. Wir lassen die hessischen Kommunen nicht allein. Vielmehr ermöglichen wir ihnen, entsprechend den festgestellten Bedarfen fachkundig zu planen und zu bauen.

Informationen zu allen Programmen sowie Beispiele aus verschiedenen Kommunen finden Sie unter <https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/>.



Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
06.06.2017	AG Mitte	09.30	Biedenkopf
07.06.2017	AG Nord	09.30	Homburg
08.06.2017	AG Personalamtsleiter	10:00	Wetzlar
09.06.2017	AG Süd	09.30	Pfungstadt
14.06.2017	AG Verm. u. LiegenschaftsAL	09.30	Kassel
16.06.2017	Vollversammlung der StvV	10:00	Rüsselsheim am Main
20.06.2017	Ausschuss Soziales und Integration	10:00	Kassel
22.06.2017	Präsidium	09.00	Kassel
29.06.2017	AG komm. Wirtschaftsförderung	10:00	Marburg
30.08.2017	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Kassel
30.08.2017	AG Kämmereiämterleiter	10:00	Darmstadt
31.08.2017	Ausschuss für Schule und Kultur	10:00	Kassel
06.09.2017	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10:00	Offenbach
14.09.2017	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Rüsselsheim am Main
15.09.2017	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	HdkS
27.09.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10:00	HdkS

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© muro, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 47. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, fotomek, Piet_Oberau, illes vallée, (alle Fotolia), HStT (Finanzen, RPO, W+V, UBP, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Ortsbeiräte, Städtebau



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
**Soziales, Integration,
Wohnraumförderprogramme**



Referentin
Tanja Pflug:
Vergaberecht



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Umwelt



Referendarin
Anneke Zankl:
Ortsbeiräte

Optimierungsbedarf beim Vergabe- und Tariftreuegesetz

(Pf) Der Ausschuss für Bau und Planung des Hessischen Städtetages tagte in Taunusstein und sieht einen erheblichen Optimierungsbedarf beim Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz.

„Wir haben in der täglichen Verwaltungspraxis festgestellt, dass die Einreichung von Urkalkulationen für Lieferungen und Dienstleistungen ab 20.000 € netto für die Bieter nicht praktikabel ist bzw. diese überfordert. Diese Anforderung sollte überdacht werden“, sagt der Vorsitzende Bürgermeister Sandro Zehner.

Am 1. 3. 2015 ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz in Kraft getreten. Das Gesetz gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher



Gastgeber Bürgermeister Sandro Zehner und Referentin Tanja Pflug

Aufträge des Landes Hessen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe, ihrer Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes, sowie kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden (öffentliche Auftraggeber) und von Auftraggebern im

öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 Abs. 2 HVTG (Besteller). Der Schwellenwert für Aufträge, ab welchem die Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, beträgt 10.000 € ohne Umsatzsteuer.

„Wir halten es auch für sinnvoll, für HOAI-Aufträge, analog Rechtsdienstleistungen, ein förmliches Vergabeverfahren erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes vorzuschreiben. Ein Interessenbekundungsverfahren bringt hingegen, bedingt durch die restriktiven Schwellenwerte zumindest bislang keinen erkennbaren Gewinn. Ein solches Verfahren ist zudem zeitintensiv. In der Praxis gehen die Städte meist dazu über, gleich öffentlich auszuschreiben“, sagt Zehner.

Wohnraumförderprogramme in Hessen

(Hm) Auf Wunsch unserer Mitglieder bietet der Hessische Städtetag in diesem Frühjahr gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz drei Informationsveranstaltungen für die Regionen Süd, Mitte, Nord zu den Wohnraumförderprogrammen des Landes an. Die Veranstaltung für die Region Nord findet am 21. Juni 2017 in Fritzlar statt. Die anderen Veranstaltungen haben bereits stattgefunden.

Wohnraumförderung in Hessen						
Programm	Darlehen	Zinsen	Zuschuss	Zinsbindung	Dauer Mietpreis- + Belegungsbindung	Miethöhe
Neubau Mietwohnung (geringes Einkommen)	bis zu 1.600 € / m ² Wohnfläche	0,6 %	10 % des bewilligten Förderdarlehens	20 Jahre	20 Jahre	15 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete
Neubau Mietwohnung (mittleres Einkommen)	bis zu 1.100 € / m ² Wohnfläche	0,6 %	10 % des bewilligten Förderdarlehens	20 Jahre	20 Jahre	10 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete
Modernisierung Mietwohnung	bis zu 85 % der Gesamtkosten	0,9 %	5 % des bewilligten Förderdarlehens	15 Jahre	10 Jahre	Mieterhöhung max. 2 € / m ² Wohnfläche
Studentisches Wohnen	bis zu 1.700 € / m ² Wohnfläche	0,6 %	10 % des bewilligten Förderdarlehens	20 Jahre	20 Jahre	15 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete; im Regionalverband RheinMain einschl. Darmstadt und Wiesbaden; 5,50 € / m ² Wohnfläche, im Übrigen 6,50 € / m ² Wohnfläche
KIP – Wohnraum	bis zu 2.000 € / m ² Wohnfläche; ansonsten bis zu 85 % der Kosten (bei Kommunen bis zu 100 %)	0,0 %	--	15 Jahre	15 Jahre	15 % unter ortsüblicher Vergleichsmiete

Stand: Mai 2017

Folgende Wohnraumförderprogramme des Landes gibt es:

- Bildung von Wohneigentum durch Neubau,
- Bildung von Wohneigentum durch Erwerb von Gebrauchtimmobiliën,
- Neubau von Mietwohnungen,
- Neubau von Mietwohnungen für mittlere Einkommen,
- Modernisierung von Mietwohnungen,
- Beseitigung baulicher Hindernisse in Wohnungen,
- Bau von Studentenwohnungen.

Die Förderungen im Bereich des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) – Programmteil Wohnen – ergänzen dieses Förderangebot. Hier sind noch rund 100 Mio. EUR abrufbar.

Geplant ist die Wiederauflage des Programms „Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand“. Förderziel ist die Gewinnung von Mietpreis- und Belegungsbindungen zugunsten der Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus (geringe Einkommen).

Ansprechpartner für alle Programme ist die zuständige Wohnraumförderstelle. Zuständige Wohnraumförderstelle ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss der Landkreise.

Die Evaluation einiger Förderrichtlinien steht im Jahre 2018 an. Der Hessische Städtetag hat bereits begonnen, die Richtlinien zu evaluieren und Optimierungsvorschläge zu erarbeiten. Eine Befassung der Gremien ist für den Herbst 2017 geplant.

juris PartnerModul

Kommunen

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | De Gruyter | Erich Schmidt Verlag | Stollfuß Medien | Verlag Dr. Otto Schmidt

Mit diesem juris PartnerModul erhalten alle Rechtsanwender in der Kommune schnell und bequem Antwort auf sämtliche Fragestellungen im Verwaltungsprozess. Von Energie- und Umweltrecht über Sozial- und Steuerrecht bis zum Vergabe- und Verwaltungsrecht – das Online-Modul deckt das ganze Spektrum der kommunalen Arbeitsgebiete ab.

Alle Werke sind für die digitale Nutzung in der bewährten juris Qualität aufbereitet. Dank der professionellen Verlinkung mit der juris Rechtsprechung, dem juris Bundes- sowie dem jeweiligen Landesrecht und den verlagsunabhängigen juris Literaturnachweisen recherchieren Sie effizient und komfortabel.

Digitalisierte Fachzeitschriften halten Sie über aktuelle Trends und Entwicklungen auf dem Laufenden. Anschauliche Beispiele und Übersichten ermöglichen einen schnellen Überblick. Zahlreiche Vertragsmuster helfen Zeit zu sparen.

Inhalt

- Datenschutz in der Kommunalverwaltung, Zilkens
 - Die Vergabe öffentlicher Aufträge, Leinemann
 - Gewerbesteuer (GewStG), Kronawitter (Hrsg.)
 - Gewerbesteuergesetz, Lenski/Steinberg (Hrsg.)
 - Kommunale Unternehmen, Cronaue
 - Kommunales Haftungsrecht, Krafft/Rotermund
 - NABEG/EnLAG/EnWG, Steinbach
 - Vergabe von Planungsleistungen, Webeler/Summa/Klaeser (Hrsg.)
 - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ
 - und viele weitere Titel
- + **Rechtsprechung, Bundes- und Landesgesetze sowie Literaturnachweise von juris**

Mehr Informationen unter: www.juris.de/pm-kommunen



**Sonderkonditionen in Verbindung mit
Ihrem juris Kommune Premium-Vertrag!**

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.